

NACHBARSCHAFTSAUSSCHUSS

Die kreisfreie Stadt Mainz und der Landkreis Mainz-Bingen bilden einen **Nachbarschaftsausschuß**, in dem sowohl Vertreter des Stadtrates der Stadt Mainz als auch des Kreistages des Landkreises Mainz-Bingen mitwirken.

Die Stadt Mainz und der Landkreis Mainz-Bingen treffen hierzu folgende

VEREINBARUNG

§ 1 Mitglieder des Nachbarschaftsausschusses

(1) Mitglieder des Nachbarschaftsausschusses sind:

- die kreisfreie Stadt Mainz
- der Landkreis Mainz-Bingen.

(2) Die kreisfreie Stadt Mainz wird vertreten durch

- den Oberbürgermeister
- Mitglieder des Stadtrates

Der Landkreis Mainz-Bingen wird vertreten durch

- den Landrat
- Mitglieder des Kreistages des Landkreises Mainz-Bingen

Die Zahl der Vertreter des Stadtrates/Kreistages ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

Die Mitglieder des Nachbarschaftsausschusses können sich vertreten lassen.

(3) Weitere Mitglieder können, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht, aufgenommen werden. Hierzu ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der Stimmen aller Mitglieder des Nachbarschaftsausschusses notwendig.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Der Nachbarschaftsausschuß soll gemeinsame Interessen berührende Fragen beraten und seine Beschlüsse als Empfehlungen an die beteiligten Gebietskörperschaften herantragen.

(2) Von gemeinsamem Interesse sind insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entwicklungsplanung, Bauleitplanung, Landespflegerische Planung
2. Naherholungsplanung einschließlich Rad- und Wanderwegeerschließung
3. Verkehrswesen
4. Umweltschutz
5. Energie- und Wasserversorgung
6. Gewässerschutz und -unterhaltung
7. Brandschutz, technische Hilfen
8. Soziale Einrichtungen
9. Bildung und Kultur
10. Entsorgung.
11. Sparkasse
12. Militärische Einrichtungen und Anlagen

§ 3 Geschäftsordnung

Der Nachbarschaftsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Auflösung

- (1) Der Nachbarschaftsausschuß erlischt automatisch, wenn evtl. gesetzliche Regelungen der Weiterführung entgegenstehen.
- (2) Der Nachbarschaftsausschuß ist aufzulösen, wenn dies durch die Vertreter der Stadt Mainz bzw. des Landkreises Mainz-Bingen entsprechend beantragt wird und mindestens 2/3 aller Mitglieder des Nachbarschaftsausschusses dem zustimmen.

§ 5 Inkrafttreten der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit der Zustimmung durch den Nachbarschaftsausschuß und unmittelbar nach Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister der Stadt Mainz und den Landrat des Landkreises Mainz-Bingen bzw. deren Vertreter in Kraft.

Mainz, den 1.2.1992

Der Oberbürgermeister
der Stadt Mainz

Loman - H. E.

Der Landrat
des Landkreises Mainz-Bingen

..... 1.3.92

NACHBARSCHAFTSAUSSCHUSS

Die kreisfreie Stadt Mainz und der Landkreis Mainz-Bingen bilden einen **Nachbarschaftsausschuß**, in dem sowohl Vertreter des Stadtrates der Stadt Mainz als auch des Kreistages des Landkreises Mainz-Bingen mitwirken.

Der Nachbarschaftsausschuß gibt sich folgende

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 Aufgaben

Dem Nachbarschaftsausschuß obliegen die in § 2 der Vereinbarung festgelegten Aufgaben.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Nachbarschaftsausschusses sind (§ 1 Abs. 2 der Vereinbarung):
 - Der Oberbürgermeister der Stadt Mainz
 - Der Landrat des Landkreises Mainz-Bingen
 - 6 Mitglieder des Stadtrates der Stadt Mainz
 - 7 Mitglieder des Kreistages des Landkreises Mainz-Bingen.
- (2) Jedes Mitglied des Nachbarschaftsausschusses hat eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder des Nachbarschaftsausschusses können sich vertreten lassen.
- (4) Der Nachbarschaftsausschuß kann zu seinen Beratungen Sachverständige hinzuziehen.

§ 3 Einberufung

- (1) Der Nachbarschaftsausschuß wird bei Bedarf einberufen. Im übrigen soll mindestens zweimal jährlich eine Sitzung stattfinden. Der Nachbarschaftsausschuß ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einer der beiden Gebietskörperschaften beantragt wird.

- (2) Zwischen der Einladung und der Sitzung müssen, von dringenden Fällen abgesehen, mindestens 4 volle Kalendertage liegen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

§ 4 Vorsitz

- (1) Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Nachbarschaftsausschusses sind der Oberbürgermeister und der Landrat jeweils auf die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Amtszeit des jeweiligen Vorsitzenden/Stellvertreters soll mit der Amtszeit des Vorsitzenden/Stellvertreters der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft identisch sein.
- (3) Der Nachbarschaftsausschuß wählt in seiner ersten Sitzung den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Für die Folgejahre tritt automatisch der turnusmäßige Wechsel ein.
- (4) Der Vorsitzende beruft den Nachbarschaftsausschuß zu den Sitzungen ein.

§ 5 Verfahren

- (1) Die Beschlüsse des Nachbarschaftsausschusses kommen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zustande. Sie sind Empfehlungen an die jeweiligen Gebietskörperschaften.
- (2) Die Sitzungen des Nachbarschaftsausschusses sind in der Regel nichtöffentlich; die Öffentlichkeit kann durch vorherige nichtöffentliche Abstimmung hergestellt werden.
- (3) Über jede Sitzung des Nachbarschaftsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern des Nachbarschaftsausschusses spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzustellen.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift können spätestens zu Beginn der folgenden Sitzung des Ausschusses vorgebracht werden.

§ 6 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden, der aus seiner Verwaltung einen Schriftführer bestimmt.

§ 7 Anwendung der Gemeindeordnung

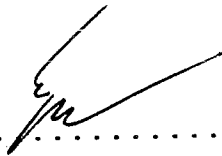
Soweit die Geschäftsordnung keine sonstigen Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschüsse in analoger Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

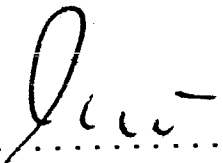
Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlußfassung durch den Nachbarschaftsausschuß und Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister bzw. den Landrat in Kraft.

Mainz, den 1.2.1992

Der Oberbürgermeister
der Stadt Mainz


.....

Der Landrat
des Landkreises Mainz-Bingen


..... 1.3.92.